

Freistellungsauftrag für Kapitalerträge und Antrag auf ehegattenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung

(Gilt nicht für Betriebseinnahmen und Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung)

Name, abweichender Geburtsname, Vorname des Gläubigers der Kapitalerträge	Geburtsdatum	Identifikations-Nr. (11-stellig)
Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort		

☐ gemeinsamer Freistellungsauftrag
(Angaben zum Ehegatten/Lebenspartner und dessen Unterschrift sind nur bei einem gemeinsamen Freistellungsauftrag erforderlich.)

ggf. Name, abweichender Geburtsname, Vorname des Ehegatten/des Lebenspartners	Geburtsdatum	Identifikations-Nr. (11-stellig)

An (Sparkasse)

☐ Erstmaliger Auftrag
☐ Änderungsauftrag (früherer Auftrag wird damit ungültig)

Hiermit erteile ich/erteilen wir¹ Ihnen den Auftrag, meine/unsere¹ bei Ihrem Institut anfallenden Kapitalerträge vom Steuerabzug freizustellen und/oder bei Dividenden und ähnlichen Kapitalerträgen die Erstattung von Kapitalertragsteuer zu beantragen, und zwar

- ☐ bis zu einem Betrag von _____ EUR (bei Verteilung des Sparer-Pauschbetrages auf mehrere Kreditinstitute).
- ☐ bis zur Höhe des für mich/uns¹ geltenden Sparer-Pauschbetrages von insgesamt 801 EUR/1.602 EUR¹.
- ☐ über 0,00 EUR (sofern lediglich eine ehegattenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung beantragt werden soll).

Dieser Auftrag gilt ab dem 01. 01. bzw. ab Beginn der Geschäftsverbindung

- ☐ so lange, bis Sie einen anderen Auftrag von mir/uns¹ erhalten.
- ☐ bis zum 31. 12.

Die in dem Auftrag enthaltenen Daten und freigestellten Beträge werden dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermittelt. Sie dürfen zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder eines gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen oder eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstraftat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet sowie vom BZSt den Sozialleistungsträgern übermittelt werden, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist (§ 45d EStG).

Ich versichere/Wir versichern¹, dass mein/unsere¹ Freistellungsauftrag zusammen mit Freistellungsaufträgen an andere Kreditinstitute, Sparkassen, das BZSt usw. den für mich/uns¹ geltenden Höchstbetrag von insgesamt 801 EUR/1.602 EUR¹ nicht übersteigt. Ich versichere/Wir versichern¹ außerdem, dass ich/wir¹ mit allen für das Kalenderjahr erteilten Freistellungsaufträgen für keine höheren Kapitalerträge als insgesamt 801 EUR/1.602 EUR¹ im Kalenderjahr die Freistellung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer in Anspruch nehmen(n)¹.

Die mit dem Freistellungsauftrag angeforderten Daten werden auf Grund von § 44a Absatz 2 und 2a, § 45b Absatz 1 und § 45d Absatz 1 EStG erhoben. Die Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer ist für die Übermittlung der Freistellungsdaten an das BZSt erforderlich. Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Identifikationsnummer ergeben sich aus § 139a Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz AO, § 139b Absatz 2 AO und § 45d EStG. Die Identifikationsnummer darf nur für Zwecke des Besteuerungsverfahrens verwendet werden.

Datum	Unterschrift	ggf. Unterschrift Ehegatte/Lebenspartner/gesetzliche(r) Vertreter

☐ Zutreffendes bitte ankreuzen.

¹ Nichtzutreffendes bitte streichen.

Der Höchstbetrag von 1.602 EUR gilt nur bei Ehegatten/Lebenspartnern, die einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilen und bei denen die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung i. S. des § 26 Absatz 1 Satz 1 EStG vorliegen. Der gemeinsame Freistellungsauftrag ist z. B. nach Auflösung der Ehe/Lebenspartnerschaft oder bei dauerndem Getrenntleben zu ändern. Erteilen Ehegatten/Lebenspartner einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, führt dies am Jahresende zu einer Verrechnung der Verluste des einen Ehegatten/Lebenspartners mit den Gewinnen und Erträgen des anderen Ehegatten/Lebenspartners. Freistellungsaufträge können nur mit Wirkung zum Kalenderjahresende befristet werden. Eine Herabsetzung bis zu dem im Kalenderjahr bereits ausgenutzten Betrag ist jedoch zulässig. Sofern ein Freistellungsauftrag im laufenden Jahr noch nicht genutzt wurde, kann er auch zum 1. Januar des laufenden Jahres widerrufen werden. Der Freistellungsauftrag kann nur für sämtliche Depots oder Konten bei einem Kreditinstitut oder einem anderen Auftragnehmer gestellt werden.

Freistellungsauftrag für Kapitalerträge und Antrag auf ehegattenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung

(Gilt nicht für Betriebseinnahmen und Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung)

Name, abweichender Geburtsname, Vorname des Gläubigers der Kapitalerträge	Geburtsdatum	Identifikations-Nr. (11-stellig)
Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort		

☐ gemeinsamer Freistellungsauftrag
(Angaben zum Ehegatten/Lebenspartner und dessen Unterschrift sind nur bei einem gemeinsamen Freistellungsauftrag erforderlich.)

ggf. Name, abweichender Geburtsname, Vorname des Ehegatten/des Lebenspartners	Geburtsdatum	Identifikations-Nr. (11-stellig)

An (Sparkasse)

☐ Erstmaliger Auftrag
☐ Änderungsauftrag (früherer Auftrag wird damit ungültig)

Hiermit erteile ich/erteilen wir¹ Ihnen den Auftrag, meine/unsere¹ bei Ihrem Institut anfallenden Kapitalerträge vom Steuerabzug freizustellen und/oder bei Dividenden und ähnlichen Kapitalerträgen die Erstattung von Kapitalertragsteuer zu beantragen, und zwar

- ☐ bis zu einem Betrag von _____ EUR (bei Verteilung des Sparer-Pauschbetrages auf mehrere Kreditinstitute).
☐ bis zur Höhe des für mich/uns¹ geltenden Sparer-Pauschbetrages von insgesamt 801 EUR/1.602 EUR¹.
☐ über 0,00 EUR (sofern lediglich eine ehegattenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung beantragt werden soll).

Dieser Auftrag gilt ab dem 01. 01. bzw. ab Beginn der Geschäftsverbindung

- ☐ so lange, bis Sie einen anderen Auftrag von mir/uns¹ erhalten.
☐ bis zum 31. 12.

Die in dem Auftrag enthaltenen Daten und freigestellten Beträge werden dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermittelt. Sie dürfen zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder eines gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen oder eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstraftat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit verwendet sowie vom BZSt den Sozialleistungsträgern übermittelt werden, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist (§ 45d EStG).

Ich versichere/Wir versichern¹, dass mein/unser¹ Freistellungsauftrag zusammen mit Freistellungsaufträgen an andere Kreditinstitute, Sparkassen, das BZSt usw. den für mich/uns¹ geltenden Höchstbetrag von insgesamt 801 EUR/1.602 EUR¹ nicht übersteigt. Ich versichere/Wir versichern¹ außerdem, dass ich/wir¹ mit allen für das Kalenderjahr erteilten Freistellungsaufträgen für keine höheren Kapitalerträge als insgesamt 801 EUR/1.602 EUR¹ im Kalenderjahr die Freistellung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer in Anspruch nehmen(n)¹.

Die mit dem Freistellungsauftrag angeforderten Daten werden auf Grund von § 44a Absatz 2 und 2a, § 45b Absatz 1 und § 45d Absatz 1 EStG erhoben. Die Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer ist für die Übermittlung der Freistellungsdaten an das BZSt erforderlich. Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Identifikationsnummer ergeben sich aus § 139a Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz AO, § 139b Absatz 2 AO und § 45d EStG. Die Identifikationsnummer darf nur für Zwecke des Besteuerungsverfahrens verwendet werden.

Datum	Unterschrift	ggf. Unterschrift Ehegatte/Lebenspartner/gesetzliche(r) Vertreter
_____	_____	_____

☐ Zutreffendes bitte ankreuzen.

¹ Nichtzutreffendes bitte streichen.

Der Höchstbetrag von 1.602 EUR gilt nur bei Ehegatten/Lebenspartnern, die einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilen und bei denen die Voraussetzungen einer Zusammenveranlagung i. S. des § 26 Absatz 1 Satz 1 EStG vorliegen. Der gemeinsame Freistellungsauftrag ist z. B. nach Auflösung der Ehe/Lebenspartnerschaft oder bei dauerndem Getrenntleben zu ändern. Erteilen Ehegatten/Lebenspartner einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, führt dies am Jahresende zu einer Verrechnung der Verluste des einen Ehegatten/Lebenspartners mit den Gewinnen und Erträgen des anderen Ehegatten/Lebenspartners. Freistellungsaufträge können nur mit Wirkung zum Kalenderjahresende befristet werden. Eine Herabsetzung bis zu dem im Kalenderjahr bereits ausgenutzten Betrag ist jedoch zulässig. Sofern ein Freistellungsauftrag im laufenden Jahr noch nicht genutzt wurde, kann er auch zum 1. Januar des laufenden Jahres widerrufen werden. Der Freistellungsauftrag kann nur für sämtliche Depots oder Konten bei einem Kreditinstitut oder einem anderen Auftragnehmer gestellt werden.

Hinweise zum Freistellungsauftrag

Die Erteilung des Freistellungsauftrages ist Voraussetzung für die Freistellung vom Abzug der Abgeltungsteuer. Sofern Sie keinen Freistellungsauftrag erteilen, wird bei jeder Gutschrift von Kapitalerträgen, wie z. B. von Zinserträgen, Dividenden, Erträgen aus Investmentfonds und grundsätzlich auch bei Wertpapierveräußerungsgewinnen, ein 25%iger Abzug (Abgeltungsteuer) zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer vorgenommen.

1. Wer kann einen Freistellungsauftrag erteilen?

Der Freistellungsauftrag kann von jeder natürlichen **Person**, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, bis zur Höhe des Sparer-Pauschbetrages erteilt werden. Das sind für Alleinstehende 801 EUR.

Ehegatten/Eingetragene Lebenspartner (bei denen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung vorliegen – das ist der Fall, wenn sie unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben) können wählen, ob sie einen gemeinsamen Freistellungsauftrag bis zur Höhe des gemeinsamen Sparer-Pauschbetrages von 1.602 EUR (mit der Folge der ehgattenübergreifenden/lebenspartnerübergreifenden Verlustverrechnung, s. hierzu Ziffer 2) oder Einzel-Freistellungsaufträge jeweils bis zur Höhe von 801 EUR (mit der Folge, dass keine ehgattenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung durchgeführt wird) erteilen wollen. Einzel-Freistellungsaufträge gelten allerdings nicht für Gemeinschaftskonten und -depots (s. auch Ziffer 6). Einzel-Freistellungsaufträge kommen insbesondere in Betracht, wenn die Ehegatten/Lebenspartner getrennt veranlagt werden bzw. wenn die übergreifende Verlustverrechnung auf Bankebene ausgeschlossen werden soll.

2. Wie kann eine ehgattenübergreifende/lebenspartnerübergreifende Verlustverrechnung erreicht werden?

Erteilen Ehegatten/Lebenspartner einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, werden zum Jahresende bestehende Verlustüberhänge mit Erträgen und Gewinnen des anderen Ehegatten/Lebenspartners oder mit gemeinschaftlich erzielten Erträgen und Gewinnen verrechnet. Es erfolgt also eine übergreifende Verrechnung von Verlusten über alle Konten und Depots der Ehegatten/Lebenspartner. Dabei ist zu beachten, dass eine auf Bankebene erfolgte Verlustverrechnung nach Auffassung der Finanzverwaltung in der Veranlagung nicht mehr rückgängig gemacht werden kann.

Soll lediglich die übergreifende Verlustverrechnung, aber keine Freistellung vom Steuerabzug durchgeführt werden, kann auch ein gemeinsamer Freistellungsauftrag von 0 EUR erteilt werden. Dies kann in Betracht kommen, wenn das gemeinsame Freistellungsvolumen von 1.602 EUR schon bei einem anderen Kreditinstitut ausgeschöpft ist.

3. Wem ist der Freistellungsauftrag zu erteilen?

Der Freistellungsauftrag ist der Sparkasse, Landesbank, Landesbausparkasse und DekaBank, bei denen der Kunde seine Konten und Depots unterhält, zu erteilen. Er kann

- entweder bis zur vollen Höhe von EUR 801 bzw. EUR 1.602 erteilt
- oder – bei mehreren Kontoverbindungen – in Teilbeträgen auf mehrere Institute aufgeteilt werden. Keinesfalls darf die Summe der Teilbeträge die genannte Höhe von 801 EUR bzw. 1.602 EUR überschreiten.

Kapitalerträge von Kindern sind in den Freistellungsauftrag der Eltern nicht einzurechnen: für sie kann jeweils ein gesonderter Freistellungsauftrag bis zur Höhe von 801 EUR gestellt werden.

4. Wie ist der Freistellungsauftrag zu erteilen?

Der Freistellungsauftrag ist schriftlich und nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu erteilen. Das Original ist für unsere, die Durchschrift für Ihre Unterlagen bestimmt.

Der Freistellungsauftrag kann auch per Fax oder im elektronischen Verfahren (Online-Banking) übermittelt werden.

5. Inhalt des Freistellungsauftrages und Unterschrift

Der Freistellungsauftrag muss zur steuerlichen Wirksamkeit die angeforderten persönlichen Daten enthalten (Name, abweichender Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, vollständige Anschrift und seit 1. Januar 2011 **zwingend auch Ihre Steuer-Identifikationsnummer**). Bei einem gemeinsamen Freistellungsauftrag sind die Angaben beider Ehegatten/Lebenspartner erforderlich. Bitte füllen Sie daher den Freistellungsauftrag vollständig und sorgfältig aus.

Sollten Sie den Freistellungsauftrag auf mehrere Institute aufteilen, tragen Sie bitte den Betrag ein, bis zu dem wir Ihre Erträge vom Steuerabzug freistellen sollen (s. Ausführungen zu Ziffer 1 und 3). Wenn Sie bei uns den gesamten Freistellungsbetrag ausschöpfen wollen, kreuzen Sie bitte das entsprechende Feld an.

Bitte unterschreiben Sie Ihren Freistellungsauftrag; ein gemeinsamer Freistellungsauftrag ist von beiden Ehegatten/Lebenspartnern zu unterschreiben, bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern.

6. Für welche Konten ist der Freistellungsauftrag zu erteilen?

Der Freistellungsauftrag gilt für sämtliche privaten Konten und Depots, die der Kunde bei seiner Sparkasse unterhält.

Erteilen Ehegatten/Lebenspartner einen gemeinsamen Freistellungsauftrag, wird dieser auch für gemeinschaftliche Konten und Depots der Eheleute/Lebenspartner angewendet (Beachte: Einzel-Freistellungsaufträge der Ehegatten/Lebenspartner können hingegen nur für Einzelkonten und -depots des jeweiligen Ehegatten/Lebenspartners angewendet werden). Bei allen anderen Gemeinschaftskonten und -depots ist eine Freistellung ausgeschlossen.

Nicht angewendet werden kann der Freistellungsauftrag auf solche Konten und Depots, deren Kapitalerträge Betriebseinnahmen (Gewerbebetrieb, selbständige Arbeit, Land- und Forstwirtschaft) oder Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sind (nur ausnahmsweise gegeben; Zinsen aus einem Mietkonto fallen nicht darunter). Bitte kennzeichnen oder nennen Sie uns diese Konten und Depots, damit wir Ihren Freistellungsauftrag zutreffend anwenden können.

Von der Freistellung ausgenommen sind auch Fälle, bei denen der Sparkasse nicht bekannt ist, ob der Konto- oder Depotinhaber auch der Gläubiger der Kapitalerträge ist. Hierunter fallen Treuhandkonten (z. B. Mietkautionskonto, das nicht auf den Namen des Mieters lautet), Nießbrauchs- und Anderkonten.

7. Zeitliche Gültigkeit des Freistellungsauftrages

Der Freistellungsauftrag gilt jeweils für ein Kalenderjahr und verlängert sich automatisch, sofern der Kunde keine andere Weisung erteilt; eine „andere Weisung“ kann z. B. die Änderung des Freistellungsbetrages sein. Zur Befristung und zum Widerruf eines Freistellungsauftrages siehe die Hinweise unter dem Freistellungsauftrag.

8. Prüfungsmöglichkeit der Finanzbehörden und Sozialleistungsträger

Die persönlichen Daten des Freistellungsauftrages sowie die Höhe der freigestellten Erträge werden dem Bundeszentralamt für Steuern mitgeteilt. Damit stehen sie den Finanzbehörden zur Prüfungszwecken zur Verfügung. Das Bundeszentralamt für Steuern darf die Daten auch den Sozialleistungsträgern mitteilen, soweit dies zur Überprüfung des bei der Sozialleistung zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens erforderlich ist.

9. Ertragnisgutschriften

Nach Erteilung des Freistellungsauftrages werden Kapitalerträge ohne Steuerabzug bis zur Höhe des angegebenen Freistellungsbetrages gutgeschrieben. Auf die darüber hinausgehenden Erträge wird der Steuerabzug von 25% zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer vorgenommen und an das zuständige Betriebsstätten-Finanzamt anonym abgeführt.

Wenn Verluste aus Wertpapierveräußerungen mit den Erträgen verrechnet werden können, wird der Freistellungsauftrag insoweit nicht in Anspruch genommen. Vor Berücksichtigung des Freistellungsauftrages werden also zunächst Verluste mit den Erträgen verrechnet. Dabei ist zu beachten, dass Verluste aus der Veräußerung von Aktien nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien verrechnet werden können.

10. Was Sie noch wissen sollten

Die Abgeltungsteuer ist eine Form der Einkommensteuer. Für die betroffenen Einnahmen aus Kapitalvermögen hat der Einbehalt der Abgeltungsteuer – ihr Name sagt es – grundsätzlich abgeltende Wirkung, stellt also nicht nur eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer dar.

Ausnahmen gelten, wenn die persönliche Steuerbelastung des Steuerpflichtigen unter der Abgeltungsteuerbelastung liegt. In derartigen Fällen kann durch eine Antragsveranlagung beim Finanzamt eine Erstattung des Differenzbetrages zwischen individueller Steuer und einbehaltener Abgeltungsteuer beantragt werden.